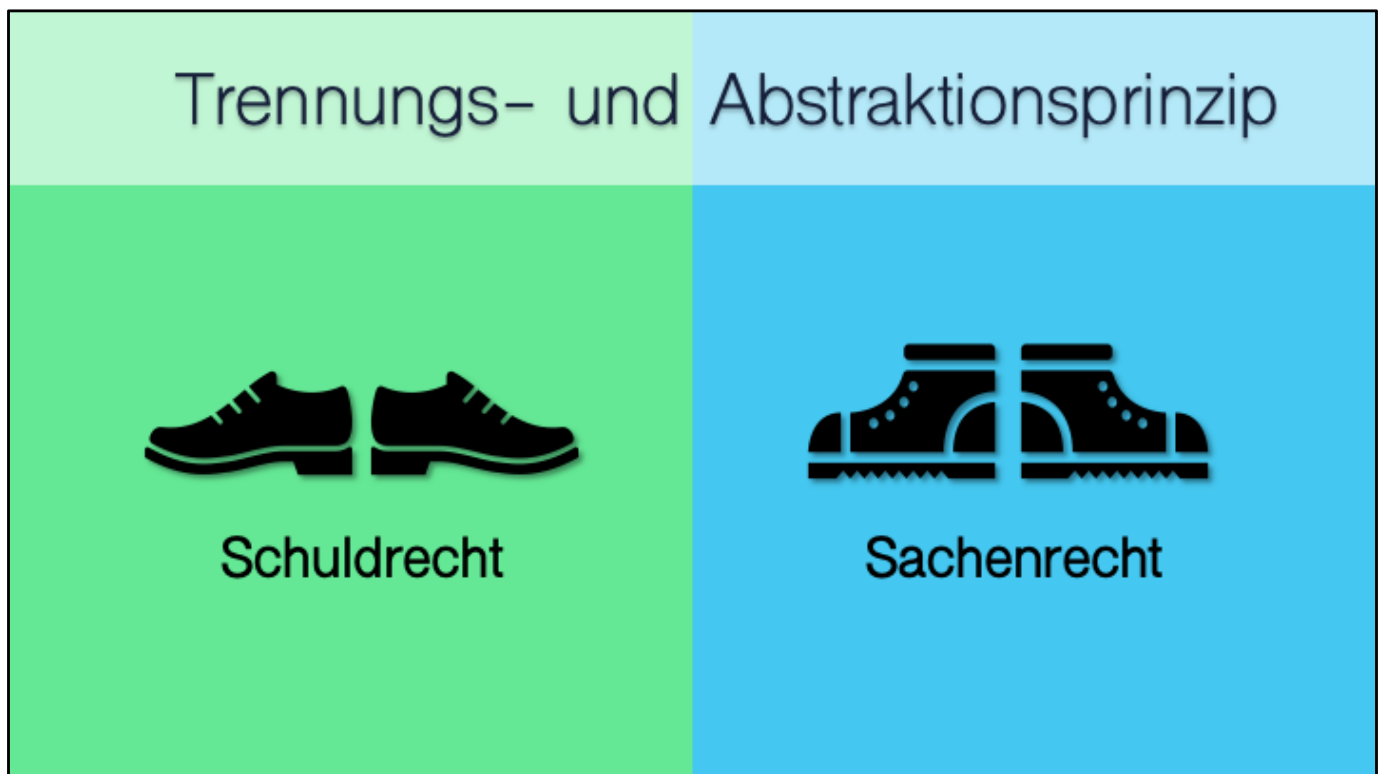


# Zivilrecht für Wiwis

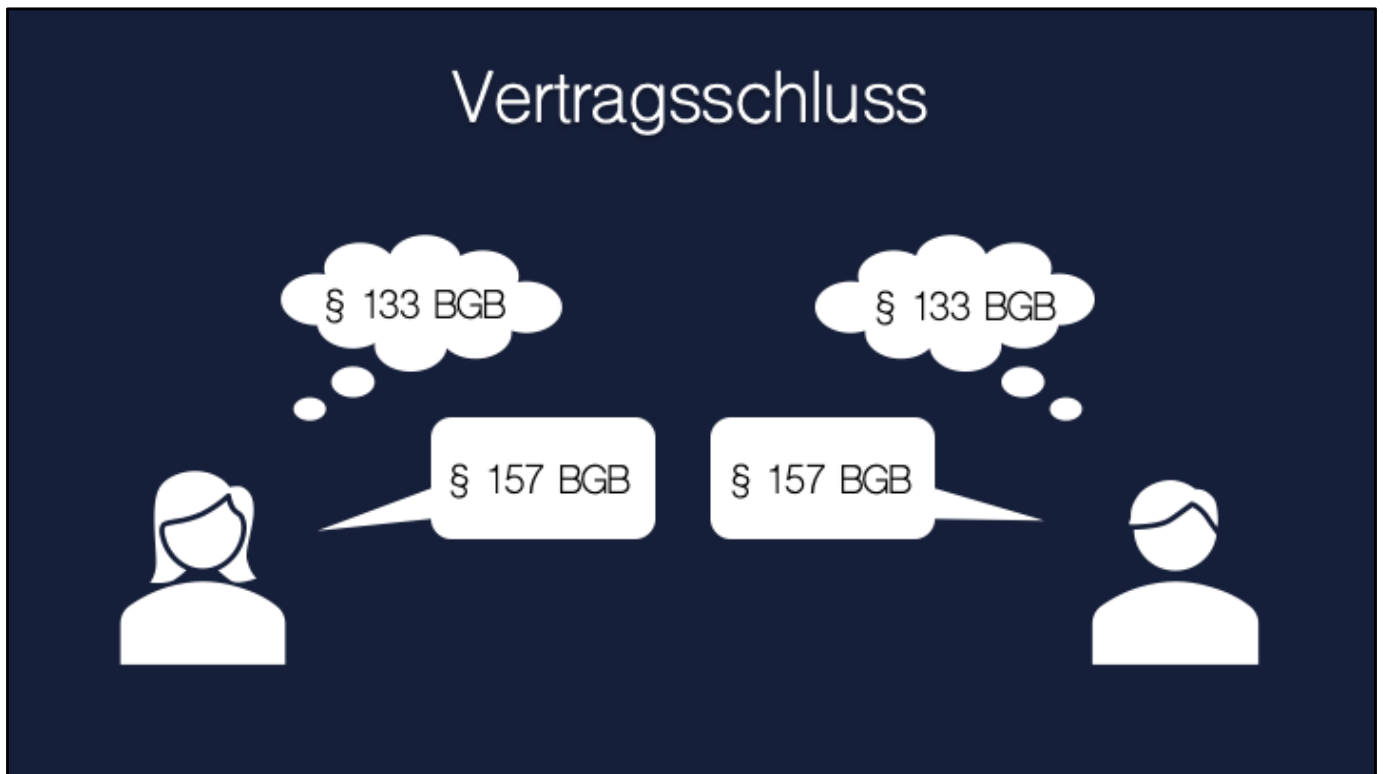
## Einheit 3: Verträge



- **Trennungsprinzip:**
  - Trennung zwischen dem nur *inter partes* wirkenden, schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft und dem absolut wirkenden, dinglichen Verfügungsgeschäft
  - Beispiel: Man kann ein- und dieselbe Sache an mehrere Personen verkaufen, aber nur an einen von ihnen übereignen
- **Abstraktionsprinzip:**
  - Inhaltliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft braucht keine kausale Zweckbestimmung
  - Äußerliche Abstraktion: Das dingliche Geschäft ist in seiner Wirksamkeit nicht von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts abhängig
- **Für und Wider:**
  - Pro: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, Minderjährigenschutz
  - Contra: Widerspricht teilweise dem Verständnis der Laiensphäre



- Eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung (Angebot bzw. Annahme) ist nur vollständig, wenn sie die **essentialia negotii** enthält:
  - Wer sind die Vertragsparteien?
  - Was sollen Leistung und ggf. Gegenleistung sein?
  - Ggf.: Wann sind die Leistungen zu erbringen?
- Nicht unbedingt zu regeln sind demgegenüber die **accidentalialia negotii**, u.a. weil das Gesetz hierfür Auffangregeln bereithält:
  - Welche Nebenpflichten sollen die Parteien treffen?
  - Was sollen die Folgen von Leistungsstörungen sein?
- Vorstufe: *Invitatio ad offerendum*
  - Kein Angebot sind an eine unbestimmte Vielzahl potenzieller Kunden gerichtete Warenpräsentationen, sog. *invitatio ad offerendum*
    - Beispiele: Schaufensterauslage, Einstellen einer Online-Kleinanzeige
  - Hier wird das Angebot im Zweifel durch die Kundin unter Bezugnahme auf die *invitatio* formuliert
    - Beispiel: Wer ein im Schaufenster mit 10 Euro ausgezeichnetes Buch auf den Ladentisch legt, formuliert damit regelmäßig ein Angebot zum Kauf dieses Buches zum Preis von 10 Euro, auch wenn er den Preis nicht explizit nennt



- Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande
- Um den Inhalt einer Willenserklärung zu ermitteln, ist diese nach §§ 133, 157 BGB **auszulegen**
- Umgang mit Lücken:
  - Ergänzende Vertragsauslegung
  - §§ 154 f. BGB

# Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

An den Auftraggeber <sup>1</sup>

Bauvorhaben

hier: Beauftragung mit Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung für Gebäude <sup>2</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das freundliche Gespräch vom heutigen Tage <sup>3</sup> und den im Rahmen dieses Gespräches erteilten Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen des Leistungsbildes Objektplanung, Leistungsphasen 1-4, für das oben bezeichnete Bauvorhaben. <sup>4</sup> Ich darf nachfolgend die wichtigsten sonstigen Inhalte unseres Gespräches wie folgt zusammenfassen: <sup>5</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Bürgers in BeckOF Baurecht, 29. ed. 2020, Nr. 2.1.1.5

- Die Annahme eines Angebots ist grundsätzlich nie verzichtbar
  - In den Fällen von § 151 S. 1 BGB ist allein die *Erklärung der Annahme ggü. dem Antragenden* verzichtbar
  - Nur beim sog. Kaufmännischen Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag trotz Schweigens der anderen Partei zustande
- Voraussetzungen für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben:
  - Kaufmännischer Geschäftsverkehr
  - Bestätigungsschreiben folgt auf Vertragsverhandlungen
  - Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verhandlungen und Bestätigung
  - Redlichkeit des Bestätigenden
  - Kein sofortiger Widerspruch

# Rechtsbindungswille

**Gericht/Institution:** LG Köln  
**Erscheinungsdatum:** 30.09.2019  
**Entscheidungsdatum:** 11.09.2019  
**Aktenzeichen:** 3 O 331/18

Quelle:



## Kein Schadensersatz für Katzen-Sitterin wegen Flohbefalls

Das LG Köln hat entschieden, dass eine mit dem Katzenbesitzer befreundete Katzen-Sitterin keinen Schadensersatz verlangen kann, wenn sie plötzlich über einen Flohbefall klagt, den das betreute Tier verursacht haben soll.

- Gefälligkeitsverhältnis:
  - Kein Rechtsbindungswille
  - Keine vertraglichen Pflichten, nur Deliktshaftung
- Gefälligkeitsvertrag, z.B. Leihe, Auftrag, Verwahrung:
  - Rechtsbindungswille
  - Vertragliche Primär- und Sekundärpflichten
- Der Umfang des Rechtsbindungswillens ist durch Auslegung anhand von Indizien zu ermitteln
  - Wert des Gegenstands, wirtschaftliche Bedeutung
  - Tätigwerden im beruflichen Umfeld ist im Zweifel verbindlich
  - Dauer der Verbindung
  - Risiken
- Aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung: LG Köln v. 11. September 2019, 3 O 331/18, <https://openjur.de/u/2184386.html> (Katzenflöhe)

## Bindung an Anträge

Angebot meiner Mandantin: Sie zahlen bis zum 7. November 2019 einen Betrag von 350 Euro.

Mein letzter Vorschlag: Ich zahle 300 Euro.

Das ist meiner Mandantin zu wenig, sie geht dann lieber als Gläubigerin mit Ihnen in die Insolvenz.

Okay, einverstanden mit 350 Euro. Geld ist raus.

??

- Lesen Sie die § 145-151 BGB!



- Ein Vertrag kommt in der digitalen wie in der analogen Welt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (Angebot und Annahme)
- Bei eBay-Auktionen handelt es sich nicht um Versteigerungen i.S.d. § 156 BGB, sondern ebenfalls um „normale“ Kaufverträge (§ 433 BGB)
  - Angebot des Verkäufers durch Einstellen des Artikels; das Angebot richtet sich an denjenigen, der am Ende der Auktion der Höchstbietende ist
  - Annahme des Käufers durch Einsatz des eBay-Bietagenten (sog. Computererklärung)
  - Die nicht höchstbietenden Kaufinteressenten geben zwar auch Willenserklärungen ab, sie gehen aber ins Leere, weil der Verkäufer nur mit dem Höchstbietenden kontrahieren will
- BGH v. 22. Mai 2019, VIII ZR 182/17, <https://openjur.de/u/2175646.html>: Schadensersatzforderungen so genannter **Abbruchjäger** sind allenfalls in besonderen Einzelfällen entgegen § 242 BGB rechtsmissbräuchlich



## Form und Formzwecke



Transparenz



Warnung



Dokumentation

- Lesen Sie die §§ 125–129 BGB!
- Funktionen von Formanforderungen:
  - Transparenz: Es soll klar sein, was erklärt wird und worauf sich der Empfänger der Erklärung womöglich einlässt
  - Warnung: Der Erklärende und ggf. die Erklärungsempfängerin sollen sich die Vornahme des Rechtsgeschäfts gut überlegen
  - Dokumentation: Für den Fall später auftretender Streitigkeiten sollen Rechtstatsachen möglichst feststehen
- Wo das Gesetz keine oder nur schwache Formanforderungen vorsieht, lassen sich Formerfordernisse auch rechtsgeschäftlich bestimmen, § 127 BGB

**1** **Anspruch entstanden?**  
Rechtshemmende Einwendungen  
Beispiel: Nichtig Willenserklärung

**2** **Anspruch erloschen?**  
Rechtsvernichtende Einwendungen  
Beispiele: Erfüllung, Aufrechnung

**3** **Anspruch durchsetzbar?**  
Rechtshemmende Einwendungen = Einreden  
Beispiel: Verjährung

- Eine Willenserklärung kann z.B. nichtig sein, wenn sie von einem Kleinkind stammt, §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB
- Die Zahlung auf einen Anspruch ist Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB
- Vorschriften zur Verjährung finden sich in §§ 194–218 BGB

